

34. Unter welchen Voraussetzungen kann in dem Versuche, einen Zeugen zum Verschweigen einer Tatsache zu bestimmen, das Unternehmen der Verleitung zum Meineide gefunden werden?

St.G.B. § 159.

St.P.D. §§ 61. 68.

III. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1908 g. §. III 1026/08.

I. Landgericht Torgau.

Aus den Gründen:

Die Nachprüfung des Urteils hat ein der Anwendung des § 159 St.G.B.'s entgegenstehendes rechtliches Bedenken ergeben. In dem Privatklageverfahren des Landwirts N. gegen die Ehefrau des Angeklagten sollte der Maurer K. am 15. November 1907 als Zeuge darüber vernommen werden, ob die Ehefrau des Angeklagten dem Privatkläger vorgeworfen habe, falsch geschworen zu haben. Vor diesem Termine hat der Angeklagte, der selbst bei einer früheren Gelegenheit in Gegenwart des K. einen solchen Vorwurf gegen N. erhoben hatte, auf K. einzuwirken versucht, diese Äußerung bei seiner Vernehmung zu verschweigen oder wenigstens so wiederzugeben, als ob sie gelautet hätte, es könne sein, daß N. falsch geschworen habe. An ein Privatklageverfahren des N. gegen den Angeklagten selbst, das erst durch die Aussage des K. veranlaßt wurde, ist damals noch nicht gedacht worden.

Dieser Eigenart des Sachverhalts wird die Urteilsbegründung nicht gerecht. In erster Reihe sollte K. verleitet werden, die ihm gegenüber erfolgte Äußerung des Angeklagten bei seiner Vernehmung

zu verschweigen, und zwar in einem Prozesse, der nicht gegen den Angeklagten, sondern gegen dessen Ehefrau gerichtet war. Auch durch Verschweigen einer Tatsache kann ein Zeuge sich einer Verletzung des nach § 61 St.P.O. zu leistenden Eides schuldig machen, aber nur unter der Voraussetzung, daß entweder diese Tatsache den „Gegenstand seiner Vernehmung“ betrifft, über den er nach § 68 daselbst zunächst im Zusammenhang Auskunft zu geben hat, also für diesen Gegenstand erheblich ist und zur Sache gehört, oder daß er über die verschwiegene Tatsache ausdrücklich befragt worden ist. Daß der Angeklagte diese Voraussetzungen oder eine von ihnen für vorliegend erachtet hat, hätte bei der erwähnten Sachlage einer besonderen Feststellung bedurft. Von selbst ergibt sich die Erheblichkeit der Äußerung des Angeklagten für den Gegenstand des gegen seine Ehefrau schwebenden Privatklageverfahrens aus dem Sachverhalte nicht, wenngleich ihr dort eine Äußerung gleichen Inhalts zur Last gelegt war, und ebensowenig ist es selbstverständlich, daß dem Zeugen R. bei seiner Vernehmung die Frage vorgelegt wäre, ob ein anderer, namentlich der Angeklagte, die seiner Ehefrau zur Last gelegte Äußerung getan hat. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte sich bewußt war, die Äußerung getan zu haben, und daß er die Kenntnis der Äußerung auch bei R. voraussetzte. Diese Feststellungen genügen aber im Hinblick auf den erörterten Sachverhalt nicht, um die daraus gezogene Schlußfolgerung zu vermitteln, daß der Angeklagte es unternommen habe, R. zur Ablegung eines gewissenlich falschen Zeugnisses zu verleiten. Es bedarf vielmehr zunächst der Feststellung, ob der Angeklagte den R. veranlassen wollte, bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung unter allen Umständen, also auch auf ausdrückliches Befragen die Äußerung zu verschweigen, oder ob er dem Zeugen nur zumuten wollte, die Äußerung, wenn er nicht danach besonders befragt würde, zu verschweigen. Im ersten Falle würde die Annahme des Tatbestandes des § 159 St.G.B.'s einem Bedenken nicht unterliegen. Im anderen Falle aber kommt in Betracht, daß R., wenn er ohne ausdrückliches Befragen die Äußerung des Angeklagten verschwie, einer gewissenlichen Verletzung seiner Eidespflicht nur dann sich schuldig gemacht hätte, wenn er die Äußerung mit dem Bewußtsein ihrer Erheblichkeit für die Untersuchung gegen die Ehefrau des Angeklagten verschwiegen hätte. Die Bejahung der Schuldfrage

gegen den Angeklagten wäre dann davon abhängig, daß er die Erheblichkeit seiner Äußerung für jene Untersuchung gekannt und auch bei R. das Bewußtsein von dieser Erheblichkeit angenommen hat oder daß wenigstens sein eventueller Vorsatz auf diese Umstände gerichtet war (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 321).